

# **Landsgemeinde-Mandat**

**des Kantons Appenzell I. Rh.**



**Ordentliche Landsgemeinde vom 27. April 1969**

**Appenzell**



# Landammann und Standeskommission

des  
**Kantons Appenzell Innerrhoden**  
an die  
**stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürger**

---

## **Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen!**

Der Große Rat hat in seiner Sitzung vom 24. März 1969 für die **am Sonntag, den 27. April 1969**, stattfindende **ordentliche Landsgemeinde** folgende Geschäftsordnung festgesetzt:

- I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz.
- II. Verhandlungsgegenstände:
  1. Eröffnung der Landsgemeinde;
  2. Bericht gemäß Artikel 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen;
  3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns;
  4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes;
  5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission;
  6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes;
  7. Wahl des Landschreibers und des Landweibels;
  8. Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung im Kanton Appenzell I. Rh.;
  9. Landsgemeinde-Beschluß über die Revision der Art. 24, 34, 36, 39, 61 und 66 des Gesetzes über das Volksschulwesen des Kantons Appenzell I. Rh.;
  10. Landsgemeinde-Beschluß über die Revision der Art. 8 und 90 der kantonalen Strafprozeßordnung;
  11. Landsgemeinde-Beschluß über die Revision von Art. 44 des Gesetzes über die Zivilprozeßordnung;
  12. Landsgemeinde-Beschluß über die Revision der Art. 72, 168, 169 und 170 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
  - 13a. Initiativbegehren von alt Ratsherr Josef Koller, Steig, Appenzell, auf Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in den Schul- und Kirchgemeinden;
    - b. Gegenvorschlag des Großen Rates für eine konsultative Frauen-

befragung auf Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in Schul- und Kirchgemeinden.

14. Gesuche um Erteilung des Landrechtes von

1. Roger Otto Sutter-Bürki, Bürger von Gempen SO, geboren am 8. Dezember 1945 in Basel, Adoptivsohn von Emil Sutter-Weisshaupt, von Appenzell, wohnhaft in Kronbühl-Wittenbach SG; Gebühr: Fr. 500.—.
2. Paolo, genannt Marc, Fritsche, geboren am 3. März 1957 in Turin, und Piero, genannt Patrik, Fritsche, geboren am 7. August 1957 in Turin, italienische Staatsangehörige, Adoptivöhne von Heinrich Josef Fritsche-Frei, von Appenzell, wohnhaft in Zürich; Gebühr: für beide zusammen: Fr. 800.—.
3. Bruno Graf, Bürger von Wangen SZ, geboren am 6. August 1966, Adoptivsohn von Johann Albert Graf-Antony, Bürger von Appenzell und Zürich, wohnhaft in Zürich; Gebühr: Fr. 400.—.
4. Adolf Max Gröger-Hasler, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 29. August 1933 in Friesach-Kärnten, Konditor und Bahnhofbuffetwirt, verheiratet mit Maria Magdalena Hasler, geboren am 7. Februar 1942 von und in Oberriet SG, mit den Kindern Patrik Marcel, geboren am 3. Oktober 1964; Adrian, geboren am 15. April 1966, und Alexandra Gerda, geboren am 12. Oktober 1967, wohnhaft in Wasserlauben; Gebühr: Fr. 1 500.—.
5. Walter Johann Bernard, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 17. Oktober 1929 in Cortina d'Ampezzo-Italien, Werkstattchef, verheiratet mit Hildegard Baldauf, geboren am 2. Februar 1930 in Bregenz-Lochau, mit den Kindern Mario, geboren am 1. Mai 1953, Maschinenmechanikerlehrling; Harald am 5. Dezember 1955, Schüler; Andrea Edith, geboren am 24. März 1959, Schülerin, und Werner, geboren am 31. Mai 1964, wohnhaft in Appenzell; Gebühr: Fr. 1 500.—.
6. Janos Horvath, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 2. Januar 1927 in Bölske-Ungarn, Chemie-Ingenieur, Direktor, verheiratet mit Eva Hollos, geboren am 30. Oktober 1932 in Budapest, mit den Kindern Dora, geboren am 27. Juli 1962 und Andreas Endre, geboren am 19. August 1965, wohnhaft in Ennetbaden; Gebühr: Fr. 5 000.—.
7. Gustav Hintsch, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 5. November 1935 in Sopron-Ungarn, Sekretär des Landesbauamtes Appenzell I. Rh., verheiratet mit Maria Susanna Kobar, geboren am 21. Juni 1937 in Sopron, mit den Kindern Edit Hanna, geboren am 28. Dezember 1956, Schülerin, Gustav, geboren am 24. April 1960, Schüler, und Robert Emericus, geboren am 7. Januar 1962, wohnhaft in Appenzell; Gebühr: Fr. 2 000.—.

(Weitere Angaben über die Bewerber auf den Seiten 17—20)

NB. Die Landsgemeindebesucher werden gebeten, während den Verhandlungen das **Rauchen** zu unterlassen.

---

Es wird hiermit auf die Verordnung vom 21. November 1924 betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen und namentlich auf nachstehende Bestimmungen hingewiesen:

Art. 2 und 3. Stimmberechtigt sind an der Landsgemeinde:

- a) Kantonsbürger mit der Vollendung des 20. Altersjahres beziehungsweise sofort nach erfolgter Wohnsitznahme im Kanton;
- b) niedergelassene Schweizerbürger nach Ablauf von drei Monaten seit Anbringung des Gesuches um die Niederlassungsbewilligung, soweit keine Ausschließungsgründe vorliegen.

Die Aufenthalter genießen kein Stimmrecht.

Art. 4. Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Landsgemeinde und an den Gemeindeversammlungen verpflichtet, sofern sie nicht durch erhebliche Gründe (z. B. Krankheit, Altersschwäche, aus dringenden Gründen nötig gewordene Abwesenheit) verhindert sind.

Art. 8. Als einziger Stimmrechtsausweis gilt das Seitengewehr.

Art. 10. Ueber andere als in der Geschäftsordnung enthaltene Gegenstände kann an der Landsgemeinde nicht verhandelt werden.

Art. 11. Die Wahl der Mitglieder der Standeskommission und der Mitglieder des Kantonsgerichtes leitet der Gemeindeführer mit den Worten ein: «Bisheriger Inhaber des Amtes war Herr N. N. Wollen weitere Vorschläge gemacht werden?» — Werden keine Vorschläge gemacht, so erklärt der Gemeindeführer den bisherigen Amtsinhaber für bestätigt. Andernfalls wird über den bisherigen Amtsinhaber sowie die weiterhin vorgeschlagenen abgestimmt.

Art. 13. Abgesehen von allfälligen Erklärungen der Vorgeschlagenen oder deren Vertreter findet eine Aussprache über Wahlfragen nicht statt.

Art. 15. Bei der Abstimmung über Sachfragen gibt der Gemeindeführer das Wort frei zur Aussprache. Nach Schluß derselben oder bei Nichtbenützung der Aussprache wird über das Gesetz abgestimmt.

**Appenzell**, den 24. März 1969

**Im Namen des Großen Rates:**

Der regierende Landammann:

**Dr. R. Broger**

Der Ratschreiber:

**Dr. H. Großer**

### Zu Geschäft 3 und 5

Die Standeskommission setzte sich im Amtsjahr 1968/69 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Regierender Landammann:	Dr. iur. Raymond Broger, Appenzell
Stillstehender Landammann:	med. vet. Leo Mittelholzer, Appenzell
Statthalter:	Lorenz Brülisauer, Appenzell
Säckelmeister:	Franz Breitenmoser, Appenzell
Landeshauptmann:	Johann Koch, Gonten
Bauherr:	† lic. iur. Roman Kölbener, Appenzell
Landesfähnrich:	Alfred Wild, Appenzell
Armlauptsäckelmeister:	Albert Ulmann, Appenzell
Zeugherr:	Armin Schmid, Oberegg

### Zu Geschäft 6

Das Kantonsgericht setzte sich im Amtsjahr 1968/69 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident:	August Inauen, Eggerstandenstraße, Appenzell
Mitglieder:	Johann Dörig, Schwende
	Albert Fäßler, Steinegg
	Alfred Sutter, Oberbad, Appenzell
	Johann Keller, Ziel, Appenzell
	Albert Streule, Hauptgasse, Appenzell
	Dr. J. B. Fritsche, Hofwiese, Appenzell
	Hans Fritsche, Eggerstandenstraße, Appenzell
	Oskar Wettmer, Kaustraße, Appenzell
	Josef Geiger, «Anker», Unterschlatt
	Josef Manser, Gontenbad
	Erwin Sonderegger, Oberegg
	Jakob Schmid, Oberegg

### Zu Geschäft 7

a) Landschreiber war bisher:	Wilhelm Rechsteiner, Appenzell
b) Landweibel war bisher:	Josef Brülisauer, Appenzell

## Zu Geschäft 8

# Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung

## im Kanton Appenzell Innerrhoden

vom . . . . .

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 sowie der Bundesgesetzgebung über die Kranken- und Unfallversicherung,

beschließt als Gesetz:

### Art. 1

<sup>1</sup>Zur Versicherung gegen Krankheit und nichtversicherte Unfälle sind verpflichtet:

- a) alle im Kanton Appenzell-Innerrhoden wohnhaften Schweizer und niedergelassenen Ausländer mit einem Jahreseinkommen von weniger als Fr. 10 000.—;
- b) Aufenthaltler und Ausländer mit befristetem Aufenthalt im Kanton Appenzell-Innerrhoden;

<sup>2</sup>Für jedes unmündige Kind und für jede zu unterstützende Person, für die gemäß Steuergesetz ein Abzug gewährt wird, erhöht sich die Einkommensgrenze um Fr. 1 000.—.

<sup>3</sup>Für die nicht selbständig besteuerte Ehefrau ist das Einkommen des Ehemannes maßgebend, für die Kinder das Einkommen des steuerpflichtigen Elternteils, wenn sie im gleichen Haushalt leben und ihr eigenes Jahreseinkommen Franken 11 000.— nicht erreicht.

### Art. 2

<sup>1</sup>Als Einkommen gilt das steuerpflichtige Einkommen vermehrt um einen Zehntel des steuerpflichtigen Vermögens, soweit dieses Vermögen Fr. 40 000.— übersteigt.

<sup>2</sup>Maßgebend ist die rechtskräftige Veranlagung oder das mutmaßliche Veranlagungsergebnis.

### Art. 3

Der Große Rat kann die Einkommensgrenze bei wesentlichen Veränderungen der Krankenpflegekosten anpassen.

### Art. 4

<sup>1</sup>Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erst nach dem 60. Altersjahr eintritt und die nicht bereits für Krankenpflege bei einer anerkannten Krankenkasse versichert sind, sind von der Versicherungspflicht befreit.

<sup>2</sup>Die Ständekommission kann weitere Ausnahmen von der Versicherungspflicht beschließen.

### Art. 5

Die Versicherung beginnt:

- a) für Neugeborene unmittelbar nach der Geburt;
- b) für Personen, die neu zuziehen, am Tage nach der die Frist zur Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle abgelaufen ist;
- c) für Personen, die das maßgebliche Einkommen nicht mehr erreichen oder für die kein Befreiungsgrund mehr besteht, innert einem Monat.

#### Art. 6

Die Versicherungspflicht endet für Personen, die

- a) wegziehen, am Tage der Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle;
- b) das maßgebende Einkommen in einer Veranlagungsperiode erreichen.

#### Art. 7

Die Versicherungspflicht ist bei einer von Bund und Kanton anerkannten Krankenkasse zu erfüllen.

#### Art. 8

<sup>1</sup>Die obligatorische Versicherung umfaßt Krankenpflege (ambulante Behandlung, Spital- und Heilanstaltspflege) und ein tägliches Krankengeld.

<sup>2</sup>Mutterschaft gilt als Krankheit im Sinne des Gesetzes.

<sup>3</sup>Die Kassen haben mindesten die in Art. 12, 12bis, 12ter und 14 KUVG vorgeschriebenen Leistungen auszurichten.

<sup>4</sup>Krankenpflege ist nach Maßgabe der Verordnung auch bei Unfall zu gewähren.

#### Art. 9

<sup>1</sup>Bei Spital- und Heilanstaltsaufenthalt können die Krankenkassen dem Versicherten einen Verpflegungskostenbeitrag auferlegen.

<sup>2</sup>Der Große Rat setzt die nähern Bestimmungen in der Verordnung fest.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Die Durchführung der obligatorischen Versicherung kann einer anerkannten privaten Krankenkasse übertragen werden.

<sup>2</sup>Die Ständekommission bestimmt die Kontrollstellen, welche die Erfüllung der Versicherungspflicht überwachen.

#### Art. 11

Sind die Beiträge vom Mitglied der Kasse nicht erhältlich, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, für die Einzahlung der Beiträge ihrer der Versicherungspflicht unterstehenden Arbeitnehmer an die Kasse zu sorgen.

#### Art. 12

Das Innere bzw. das Aeußere Land sind verpflichtet, Prämien und Kostenanteile bedürftiger versicherungspflichtiger Mitglieder sowie die nach erfolgloser Betreuung nicht erhältlichen Beiträge an die Kasse, in der die Versicherungspflicht erfüllt wird, zu bezahlen.

#### Art. 13

Die Kassen können gegenüber obligatorisch Versicherten ihre Leistungen angemessen kürzen, wenn die Versicherten sich des Mißbrauches schuldig gemacht oder wiederholt Beschlüssen der Kassenorgane zuwidergehandelt haben.

#### Art. 14

Die Kassen können Krankheiten, die bei der Aufnahme bestehen, durch einen Vorbehalt von der Versicherung ausschließen. Der Versicherungsvorbehalt fällt spätestens nach fünf Jahren dahin.



Art. 15

Für die freiwillige Versicherung sind im Rahmen des Bundesgesetzes die Statuten und Beschlüsse der Kassen maßgebend.

Art. 16

<sup>1</sup>Der Kanton gewährt den anerkannten Krankenkassen pro Mitglied jährliche Beiträge an die Kosten der Krankenpflegeversicherung.

<sup>2</sup>Die Beiträge werden nur gewährt, wenn die Kasse ihre Mitglieder mit einer Franchise gemäß Art. 14bis Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung belastet.

<sup>3</sup>Der Große Rat bestimmt die Höhe der Kantonsbeiträge.

<sup>4</sup>Das Innere bzw. Aeußere Land haben die Hälfte des Kantonsbeitrages zu übernehmen. Das Landsäckelamt übernimmt 25 % des Beitrages des Aeußeren Landes.

Art. 17

<sup>1</sup>Staatsbeiträge und Stillgelder werden nur für Versicherte gewährt, die im Kanton Appenzell-Innerrhoden wohnhaft sind.

<sup>2</sup>Zu Unrecht bezogene Staatsbeiträge können jederzeit wieder zurückgefordert oder verrechnet werden. Staatsbeiträge können spätestens im Laufe des auf die Auszahlung der Bundesbeiträge folgenden Kalenderjahres angefordert werden.

Art. 18

Die Aufsicht über das Krankenversicherungswesen obliegt der Sanitätsdirektion. Die Standeskommission entscheidet endgültig.

Art. 19

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 1970 in Kraft.

Appenzell, den . . . . .

**Namens der Landsgemeinde**

(Unterschriften)

Der Große Rat empfiehlt Euch einstimmig Annahme dieses Gesetzes.

Zu Geschäft 9

**Landsgemeinde-Beschluß**  
**über die Revision der Art. 24, 34, 36, 39, 61 und 66**  
**des Gesetzes über das Volksschulwesen**  
**des Kantons Appenzell-Innerrhoden**

vom . . . . .

**Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,**

in Revision des Gesetzes vom 25. April 1954 über das Volksschulwesen des Kantons Appenzell I. Rh.,

beschließt:

I.

Die in den Artikeln 24, 34, 36, 39, 61 und 66 festgesetzten Höchstsubventionsansätze von 85 % werden auf 90 % erhöht.

II.

Diese Revision tritt nach der Annahme durch die Landsgemeinde rückwirkend auf 1. Januar 1969 in Kraft.

**Appenzell, den . . . . .**

**Namens der Landsgemeinde**  
(Unterschriften)

Der Große Rat empfiehlt Euch einstimmig Annahme dieses Beschlusses.

## Landsgemeinde-Beschluß über die Revision von Art. 8 und 90 der kantonalen Strafprozeßordnung

vom . . . . .

Die Landsgemeinde von Appenzell I. Rh.,

in Revision von Art. 8 und 90 der kantonalen Strafprozessordnung vom 27. April 1941,

beschließt:

I.

Der bisherige Art. 8 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 8

<sup>1</sup>Die Strafüberweisung an das Gericht erfolgt nach Abschluß der Untersuchung ausschließlich durch die Kriminalkommission.

<sup>2</sup>Die Kriminalkommission beschließt über die Benützung der in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel.

<sup>3</sup>Uebertretungen und Vergehen, für welche wegen ihrer Beschaffenheit und nach den Umständen der Tat eine Gefängnisstrafe von höchstens 14 Tagen, eine Haftstrafe von höchstens einem Monat, eine Buße von höchstens Fr. 1 000.— in oder ohne Verbindung mit einer der vorgenannten Freiheitsstrafen in Frage kommt, werden durch den kantonalen Untersuchungsrichter im Strafbefehlsverfahren abgewandelt.

<sup>4</sup>Durch Strafbefehl kann auch die Einziehung gefährlicher Gegenstände (Art. 58 StGB) angeordnet werden.

<sup>5</sup>Die Kriminalkommission steht unter der Aufsicht der Standeskommission.

Art. 8bis

<sup>1</sup>Der Strafbefehl wird durch den kantonalen Untersuchungsrichter erlassen, wenn die Voraussetzungen im Sinne von Art. 8 gegeben sind und die Schuld des Beklagten nach den Akten als erwiesen scheint.

<sup>2</sup>Der Strafbefehl muss enthalten:

1. Ort und Zeit des Erlasses;
2. die Bezeichnung der Parteien;
3. die Angabe der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat;
4. die Bezeichnung der angewandten Strafbestimmungen;
5. die Strafe;
6. die Verpflichtung, umgangene Taxen und Gebühren nachzubezahlen;
7. die Probezeit, bei Gewährung des bedingten Strafvollzuges oder vorzeitiger Löschung im Strafregister;
8. den Entscheid über die Schadenersatzforderungen; werden letztere bestritten,

- so muß der Strafbefehl den Hinweis enthalten, daß sie auf den Zivilweg verwiesen seien;
9. den Hinweis, daß der Strafbefehl in Rechtskraft erwachse, wenn nicht innert der gesetzlichen Frist von 20 Tagen Einsprache erhoben werde;
10. die Verfügung über die Kosten, die Gebühren und deren Tragung.

**Art. 8ter**

<sup>1</sup>Der Strafbefehl ist samt den Untersuchungsakten der Kriminalkommission und je in einer Ausfertigung dem Beschuldigten und allenfalls dem Privatstraf- und Zivilkläger zuzustellen.

<sup>2</sup>Der Beschuldigte und bei Antragsdelikten der Privatstrafkläger können innert 20 Tagen seit der Zustellung bei der Kriminalkommission schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache bewirkt die Aufhebung des Strafbefehls.

<sup>3</sup>Wird Einsprache erhoben oder hebt die Kriminalkommission innert 20 Tagen unter Mitteilung an die Beteiligten den Strafbefehl auf, weil sie die Voraussetzungen zum Erlaß eines Strafbefehls nicht als gegeben oder die ausgefallte Strafe nicht als angemessen erachtet, so überweist sie die Strafsache der zuständigen Behörde oder stellt das Verfahren ein. Vor der Ueberweisung kann sie weitere Ermittlungen anordnen oder eine Untersuchung beantragen.

**Art. 8quater**

<sup>1</sup>Erfolgt keine Aufhebung oder wird eine Einsprache vor der Urteilsfällung zurückgezogen, so erwächst der Strafbefehl in Rechtskraft und gilt als Urteil.

<sup>2</sup>Beim Rückzug der Einsprache vor der Urteilsfällung sind die entstandenen Mehrkosten dem Einsprecher aufzuerlegen.

**II.**

Art. 90 wird durch einen Abs. 2 ergänzt:

<sup>1</sup>... (wie bisher).

<sup>2</sup>Der Große Rat wird ermächtigt, die Bußenerhebung durch die Polizei durch Verordnung zu regeln.

**III.**

Dieser Beschluß tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

**Appenzell, den . . . . .**

**Namens der Landsgemeinde**

(Unterschriften)

Der Große Rat empfiehlt Euch einstimmig Annahme dieses Beschlusses.

Zu Geschäft 11

**Landsgemeinde-Beschluß  
über die Revision von Art. 44 des Gesetzes  
über die Zivilprozeßordnung**

vom . . . . .

**Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,**

in Revision von Art. 44 Ziff. 1 des Gesetzes vom 24. April 1949 über die Zivilprozeßordnung,

beschließt:

I.

Ziff. 1 des Art. 44 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:  
(Das Kantonsgericht urteilt:)

1. als Berufungsinstanz über Berufungen gegen Urteile und Bescheide der Bezirks- und Spangerichte, sowie über Entscheide der Standeskommission betreffend die administrative Einweisung in Anstalten oder Versorgungsheime, sofern innert 20 Tagen nach Zustellung des Standeskommissionsentscheides gegen diesen Berufung eingelegt wird. Erträgt die Behandlung der Berufung gegen einen solchen Standeskommissionsentscheid einen Aufschub, so kann der Präsident des Kantonsgerichtes der Berufung auf Gesuch hin aufschiebende Wirkung erteilen.

II.

Dieser Beschluß tritt nach der Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

Appenzell, den . . . . .

**Namens der Landsgemeinde**

(Unterschriften)

Der Große Rat empfiehlt Euch einstimmig Annahme dieses Beschlusses.

**Landsgemeinde-Beschluß**  
**über die Revision der Art. 72, 168, 169 und 170**  
**des kantonalen Einführungsgesetzes zum**  
**Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

vom . . . . .

**Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,**

in Revision des kantonalen Gesetzes vom 30. April 1911 (EG) betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) für den Kanton Appenzell-Innerrhoden,

beschließt:

I.

Die bisherigen Art. 72, 168, 169 und 170 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch werden aufgehoben und durch folgende neue Fassung ersetzt:

Art. 72

<sup>1</sup>Als Schätzungsbehörde im Sinne von Art. 617 und 618 ZGB amtet die Standeskommission, welche befugt ist, weitere Sachverständige beizuziehen.

<sup>2</sup>Der für die Anwendung des bürgerlichen Erbrechtes maßgebende Wert der Helmwesen und Liegenschaften wird durch die landwirtschaftliche Schätzungskommission festgesetzt. Gegen die Schätzung kann von den Beteiligten innert zehn Tagen nach Empfang der Schätzungsanzeige bei der Standeskommission Beschwerde geführt werden. Das Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

Art. 168

<sup>1</sup>Sowohl für die Errichtung einer Gült, wie für diejenige eines Schulbriefes ist eine amtliche Schätzung erforderlich (Art. 843 und 848 ZGB).

<sup>2</sup>Die Festsetzung des Verkehrs- und Ertragswertes sowie des Schätzungswertes im Sinne des Entschuldungsgesetzes erfolgt durch die kantonalen Schätzungskommissionen. Je nach Art des Grundstückes ist hiefür die landwirtschaftliche bzw. die nichtlandwirtschaftliche Schätzungskommission zuständig.

<sup>3</sup>Gegen die Entscheide der kantonalen Schätzungskommission kann innert zehn Tagen an die Standeskommission rekuriert werden.

<sup>4</sup>Das Verfahren der Schätzung wird durch Verordnung geregelt.

Art. 169

1. Die Errichtung von Gülten ist zulässig:

- a) auf landwirtschaftliche Grundstücke bis zur Hälfte des Schätzungswertes nach Entschuldungsgesetz;
- b) auf nichtlandwirtschaftliche Grundstücke bis zur Hälfte des Verkehrswertes.

2. Schuldbriefe dürfen errichtet werden:

- a) auf landwirtschaftliche Grundstücke bis auf fünf Sechstelle des Schätzwertes nach Entschuldungsgesetz;
- b) auf nichtlandwirtschaftliche Grundstücke bis auf fünf Sechstelle des Verkehrswertes.

**Art. 170**

Soweit es nicht anders bestimmt ist, können Schuldbriefe vom Gläubiger und Schuldner je auf sechs Monate auf den im Pfandtitel genannten Zinstag gekündigt werden. Ueblicher Zinstag ist der 11. November (Martini).

**II.**

Diese Revision tritt nach der Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft. Die diesem Beschluß widersprechenden Bestimmungen des bisherigen Rechtes, insbesondere Art. 197 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch sowie Art. 4 bis 6 und Art. 15 der Vollziehungsverordnung vom 27. Mai 1947 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften werden mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses aufgehoben.

**Appenzell, den . . . . .**

**Namens der Landsgemeinde**

(Unterschriften)

Der Große Rat empfiehlt Euch einstimmig Annahme dieses Beschlusses.

## Zu Geschäft 13

### a) **Initiativbegehren von alt Ratsherr Josef Koller, Steig, Appenzell, auf Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in den Schul- und Kirchgemeinden**

alt Ratsherr Josef Koller, Steig, Appenzell, hat unterm 29. August 1968 folgendes Initiativbegehren eingereicht:

«Gestützt auf Art. 7 KV stelle ich das Begehren an den Großen Rat zu Handen der Landsgemeinde 1969, es sei den Schul- und Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I. Rh. zu überlassen, ob die Stimmbürger dieser beiden Gemeinden den Frauen und Töchtern das Frauenstimm- und Wahlrecht geben wollen.

#### **Begründung:**

Vor Jahren stellte ich an einer dieser Gemeinde schon den Antrag zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes. Mit Gelächter wurde dieser Antrag erledigt. In Appenzell-Außerrhoden besteht bald in allen Gemeinden dieses Recht. Die Steuern dieser beiden Gemeinden (Schule und Kirche von Appenzell, ergeben zirka eine Million Franken. Ein Drittel dieser Steuern von gegen 400 000 Franken bringen die Frauen und Töchter zusammen. Zudem ist es wichtig, daß die Frauen zur Schule und Kirche auch etwas zu sagen haben.»

Der Große Rat empfiehlt Euch einstimmig Ablehnung dieses Initiativbegehrens.

### b) **Gegenvorschlag des Großen Rates**

Es sei im Laufe des Jahres 1969 eine konsultative Abstimmung über die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in den Schul- und Kirchgemeinden durchzuführen.

Der Große Rat empfiehlt Euch einstimmig Zustimmung zu diesem Gegenvorschlag.



## Zu Geschäft 14

Gesuche um Erteilung des Landrechtes haben gestellt:

1. **Roger Otto Sutter**, Bürger von Gempen SO, geboren am 8. Dezember 1945 in Basel, Adoptivsohn von Emil Sutter und der Josefina Weishaupt, von Appenzell, Verkaufschaffeur, wohnhaft in Kronbühl SG. Der Bewerber besuchte die Volksschule in Andwil und Oberuzwil, bestand die Lehre als Bäcker in Steinegg AI, übte den Beruf auch in Birsfelden BL und Leysin VD aus, absolvierte die Artillerie-RS in Frauenfeld, besorgte vorübergehend für den erkrankten Vater die Molkerei und ist seit 1967 als Chauffeur tätig, zuletzt bei einer Firma in Zürich-Höngg. Der Bewerber fühlt sich nach Sprache, Namen und Herkunft ganz als Innerrhoder, ist mit der Obereggerin Heidi Bürki verheiratet und hat mit seiner Heimatgemeinde absolut keine Beziehungen, während sein Pflegevater, in dessen Ehegemeinschaft er im zweiten Lebensjahr aufgenommen wurde, von Appenzell stammt. Der Leumund ist unbescholten. Mit der Erteilung des Landrechtes erhält der Bewerber das Bürgerrecht des Innern Landes; er hat auf das Bürgerrecht von Gempen zu verzichten. Gebühr: Fr. 500.—.
2. **Paolo Fritsche**, genannt Marc, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 3. März 1957 in Turin, und **Piero Fritsche**, genannt Patrik, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 7. August 1957 in Turin, Adoptivsöhne von Heinrich Josef Fritsche, und der Jolanda Maria Idda Frei, von Appenzell, wohnhaft in Zürich. Beide Söhne wuchsen vorerst im Waisenhaus Turin auf und kamen am 13. Oktober 1959 in die Familie der Pflegeeltern Fritsche-Frei, wo sie wie eigene Kinder gehalten werden, nachdem keine Nachkommen zu erwarten sind. Die Knaben wurden nach Erreichung des gesetzlichen Alters der Eltern adoptiert; sie besuchen heute die zürcherischen Schulen. Der Pflegevater ist in Frauenfeld geboren und in Sirmach aufgewachsen, wo er auch die kaufmännische Lehre absolvierte, versah hernach in Singapore, Zug und Horgen kaufmännische Stellen und ist seit Dezember 1963 Direktor der Firma Orient-Teppich Import AG (OTIAG) in Zürich, während die Mutter in Wil SG aufwuchs und vor der Verheiratung im Kanton St. Gallen verschiedene Stellen als kaufmännische Angestellte versah. Das Familienleben Fritsche-Frei wird als sehr gut und harmonisch bezeichnet und die Eltern bieten alle Gewähr für eine gute Erziehung der beiden Knaben. Der Leumund ist tadellos. Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten die Knaben das Bürgerrecht des Innern Landes. Gebühr: für beide Knaben zusammen Fr. 800.—.
3. **Bruno Graf**, Bürger von Wangen SZ, geboren am 6. August 1966, Adoptivsohn von Johann Albert Graf, geboren am 9. Juni 1925, und der Yolanda Evelyne Antony, Bürger von Appenzell und Zürich, wohnhaft in Zürich. Der Pflegevater des Bewerbers ist in Krefeld-Deutschland geboren, wo er aufwuchs und im Juni 1943 bei einem Fliegerangriff alle

seine Familienangehörigen verlor. Seit 1953 verheiratet, blieb die Ehe kinderlos, weshalb der Bewerber in die Familiengemeinschaft aufgenommen wurde. Die Familienverhältnisse sind geordnet, der Vater des Bewerbers absolvierte seine Aktiv- und Auszugsdienste in der Füs Kp II/84. Der Leumund der Pflegeeltern ist klaglos. Mit der Erteilung des Landrechtes erhält der Knabe das Bürgerrecht des Innern Landes, er hat auf das Bürgerrecht von Wangen zu verzichten. Gebühr: Fr. 400.—

4. **Adolf Max Gröger**, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 29. August 1933 in Friesach-Kärnten, wohnhaft in Wasserauen, Bahnhofbuffetwirt, verheiratet mit Maria Magdalena geborene Hasler, geboren am 7. Februar 1942, von und in Oberriet SG. Der Gesuchsteller verlebte in einer kinderreichen Familie die Jugend in Friesach und Klagenfurt, wo er auch die Schule besuchte, absolvierte in Klagenfurt eine Lehre als Konditor und arbeitete als solcher seit Oktober 1954 in Arbon, Pontresina und Wälenstadt. Nachdem er sich auch noch Kenntnisse im Kochen angeeignet hatte, übernahm er auf den 1. März 1966 das Bahnhofbuffet Wasserauen, das er mit seiner Frau in jeder Beziehung reell und sauber führt; seine Frau, die anlässlich der Verheiratung im Jahre 1963 das Schweizerbürgerrecht beibehielt, hat im Herbst 1965 mit Erfolg die st. gallische Wirtprüfung bestanden. Der Bewerber betätigt sich in der Freizeit als Sportfischer und hat sich gut assimiliert. Der Leumund ist klaglos. Die Familienverhältnisse werden in jeder Beziehung als in Ordnung bezeichnet und die Kinder genießen eine strenge und gute Erziehung. In die Einbürgerung werden auch die Ehefrau und die drei Kinder Patrik Marcel, geboren am 3. Oktober 1964; Adrian, geboren am 15. April 1966 und Alexandra Gerda, geboren am 12. Oktober 1967, miteinbezogen. Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten sie das Bürgerrecht des Innern Landes. Gebühr: Fr. 1 700.—

5. **Walter Johann Bernard**, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 17. Oktober 1929 in Cortina d'Ampezzo-Italien, wohnhaft im Unterrain, Appenzell, Werkstattchef, verheiratet mit Hildegard geborene Baldauf, geboren am 2. Februar 1930 in Bregenz-Lochau. Der Bewerber verbrachte die ersten Jugendjahre am Geburtsort und kam 1941 mit den Eltern nach Bregenz. Kurz vor Kriegsende musste er zwei Monate Reichsarbeitsdienst leisten und lebte hierauf während sechs Monaten als amerikanischer Gefangener in Ulm. Entlassen, absolvierte er eine vierjährige Automechanikerlehre und nahm im August 1951 als solcher eine Stelle in der Zeughausgarage Neff, Appenzell, an, wo er seit 1. Juli 1963 als Werkstattchef tätig ist. Der Arbeitgeber stellt ihm in jeder Beziehung das beste Zeugnis aus, mit den Arbeitskollegen und den Kunden unterhält er guten und angenehmen Kontakt. Aus der mit Hildegard Baldauf, geboren am 2. Februar 1930 in Bregenz-Lochau, geschlossenen Ehe stammen vier Kinder: Mario, geboren am 1. Mai 1953, zur Zeit in der Lehre als Maschinenmechaniker bei der Fa Bühler AG in Uzwil; Harald, geboren am

5. Dezember 1955, Primarschüler; Andrea Edith, geboren am 24. März 1959, Primarschülerin, und Werner, geboren am 31. Mai 1964, noch nicht schulpflichtig. Das Familienleben und der Leumund des Bewerbers sind in jeder Beziehung klaglos. Der Gesuchsteller obliegt in der Freizeit dem Schwimmsport oder dem Wandern. Er spricht unsern Dialekt noch mit feststellbarem österreichischen Akzent. In die Einbürgerung wird die ganze Familie einbezogen, wobei sie das Landrecht des innern Landes teils erhält. Gebühr: Fr. 1 200.—.

6. **Janos Horvath**, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 2. Januar 1927 in Bölske-Ungarn, verbrachte die Jugendzeit in Budapest, wo er auch das Gymnasium und die Hochschule besuchte und das Studium als Chemie-Ingenieur abschloss. Während 18 Monaten leistete er bei den ungarischen Nachrichtentruppen Militärdienst und arbeitete einige Jahre später in einer Chemikalienherstellungsgenossenschaft, nachdem seine persönlich aufgezogenen Betriebe zweimal verstaatlicht worden waren. Am 30. April 1953 verehelichte er sich mit Eva Hollos, geboren am 30. Oktober 1932 in Budapest, die Elektroingenieurin ist und in einer Telefonfabrik arbeitete. Nach dem russischen Truppeneinmarsch in Ungarn flüchtete der Bewerber mit seiner Frau über Oesterreich nach Zürich, wo sie am 2. Dezember 1956 bei einer befreundeten Familie Unterkunft fanden. Die Frau trat im Januar 1957 bei der BBC eine Stelle an, die sie bis 1962 versah, während der Gesuchsteller vorerst bei einer Firma in Killwangen als Chemiker angestellt war, sich aber im Jahre 1960 durch die Gründung der Firma Chemora AG in Hägendorf selbständig machte, 1964 in Zürich die Chemora-Vertriebs AG und 1965 die Zweigfirma Chemora Appenzell AG gründete; 1967 fusionierten die beiden Betriebe Hägendorf und Appenzell. Seit 1960 wohnt der Bewerber in Ennetbaden, wo er seit 1961 die Niederlassung besitzt. Die Familienverhältnisse und der Leumund des Bewerbers sind tadellos. Politisch hat er sich nie betätigt, er obliegt in der Freizeit dem Fischen und Jagen, besitzt eine größere Bibliothek und sammelt alte Waffen. Mehrmals hielt er sich mit seiner Familie während einigen Wochen im Sommer in Appenzell auf und beabsichtigt, sich später gänzlich in Appenzell niederzulassen. In die Einbürgerung einbezogen werden die Ehefrau und die beiden Kinder Dora, geboren am 27. Juli 1962, und Andreas Endre, geboren am 19. August 1965. Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten sie das Bürgerrecht des Innern Landes. Gebühr: Fr. 5000.—.

7. **Gustav Hintsch**, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 5. November 1935 in Sopron-Ungarn, seit 1. Januar 1967 Sekretär des Landesbauamtes von Appenzell I. Rh., besuchte die Elementarschule, das Gymnasium sowie die technische Hochschule in Sopron bis zum Aufstand vom Herbst 1956, während dem er mit seiner im Sommer 1956 geheirateten Gattin zu Stadtrat und Nationalrat K. Ketterer in Winterthur flüchtete, der ihm ein vorzügliches Zeugnis ausstellt. Der Bewerber hat den obli-

gatorischen Militärdienst als Artillerist in Ungarn absolviert und verliess als Widerstandskämpfer anfangs Dezember 1956 seine Heimat. Von Winterthur aus besuchte er bis 1960 die Forstingenieurabteilung ETH in Zürich, betätigte sich nach Studienabschluß bis Ende 1961 als Forstpraktikant in Zürich, Winterthur und Sarnen, kam auf 1. Juli 1961 zuerst auf das Oberforstamt Appenzell und hernach bis Ende 1966 als Mitarbeiter auf das Ingenieurbureau J. Hersche. Der Bewerber lebt zurückgezogen, hält sich von der Politik fern und widmet dafür seine Freizeit der Familie. Er hat sich in Appenzell gut eingelebt und spricht unsern Dialekt mit etwas österreichisch-ungarischem Akzent. Er gehört verschiedenen schweizerischen Fachverbänden sowie der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft an. Der Leumund ist klaglos. Die Ehefrau Maria Susanna Kobor, geboren am 21. Juni 1937, spricht Winterthuredialekt vermischt mit appenzellischem Einschlag, ist gelernte Kindergärtnerin und gilt als ruhige und anständige Frau. In die Einbürgerung einbezogen werden auch die drei Kinder Edith Hanna, geboren am 28. Dezember 1956, Schülerin; Gustav, geboren am 24. April 1960, Schüler, und Robert Emericus, geboren am 7. Januar 1962. Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten sie das Bürgerrecht des Innern Landes. Gebühr: Fr. 2 000.—.

Der Große Rat empfiehlt Euch, allen Gesuchen zuzustimmen.